

auch nach Beendigung der Ehe gehen die Eigentumsverhältnisse den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten vor.

Das alles mag äußerstenfalls noch vertretbar sein. Der schwerste Schlag wurde jedoch der Gleichberechtigung dadurch versetzt, daß für den Fall der Beendigung der Gütergemeinschaft durch Tod eine ganz andere Regelung Platz greift: „Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, daß sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um 1/4 der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Fall einen Zugewinn erzielt haben“ (§ 1371).

Daß diese Bestimmung Gesetz werden konnte, überrascht trotz aller Erwartung. Mit ihr ist es gelungen, die Gleichberechtigung im gesetzlichen Güterstand für zahlreiche Fälle zu beseitigen. Wir wollen das an einem typischen Beispiel demonstrieren. Unterstellen wir eine Familie, in der der Mann aus der Erwerbstätigkeit während der Ehe 50 000 DM ersparte, während die Frau im Haushalt tätig war, jedoch von ihren Eltern während des gesetzlichen Güterstandes 20 000 DM erbt. Stirbt die Frau, ergibt sich folgendes Bild: Nach der Berechnung auf der Grundlage des Zugewinnausgleichs übersteigt der Zugewinn des Mannes den der Frau um 30 000 DM, der Nachlaß hätte mithin eine Ausgleichsforderung gegen den Mann in Höhe von 15 000 DM. Die Sonderregelung bringt aber folgende Abweichung: Nicht der Mann hat 15 000 DM Ausgleich zu leisten, sondern sein Erbteil erhöht sich um 1/4 der Erbschaft, unabhängig davon, daß er den höheren Zugewinn hat. Sind Abkömmlinge vorhanden, so ist er jetzt zu 1/2 der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen, die Erhöhung seines Erbteils beträgt damit 5000 DM; an die Stelle seiner Ausgleichspflicht in Höhe von 15 000 DM tritt also eine Erhöhung seines Erbteils um 5000 DM²⁴. Da der typische Fall bei Beendigung einer Ehe durch Tod der Ehefrau dadurch gekennzeichnet ist, daß der Mann das höhere Einkommen und damit auch den größeren Zuwachs seines Vermögens erzielt hat, bedeutet die Bestimmung des § 1371, daß in allen diesen Fällen eine Entrechtung der Frau im Sinne des angezeigten Beispiels eintreten wird. Die Vorschrift des § 1371 zeigt, wie man im bürgerlichen Recht durch eine Norm, die formal für die Beteiligten gleiches Recht darstellt, ungleiches Recht schafft, wie man also trotz formaler Gleichberechtigung diese verhindern kann. Man kann dieses trübe Bild auch nicht durch die Überlegung aufhellen, daß die gemeinschaftlichen Kinder ja letzten Endes auch den Vater beerben: Sie können durch Testament auf den Pflichtteil gesetzt werden, was im Fall einer zweiten Ehe des Vaters wahrscheinlich ist. Das Vermögen kann untergehen. Besonders nachteilig ist diese Regelung aber für die anderen Erben der Frau, insbesondere für die Abkömmlinge, die nicht aus der aufgelösten Ehe stammen. Die Benachteiligung solcher Kinder kann auch nicht durch die Bestimmung des § 1371 Abs. 4 beseitigt werden, daß der überlebende Ehegatte ihnen aus dem zusätzlichen Viertel unter Umständen Mittel für eine angemessene Ausbildung zu gewähren hat. Diese Pflicht besteht nur, wenn und soweit die Kinder dieser Unterstützung bedürfen.

Der Rechtsausschuß begründete diese von ihm eingeführte Regelung für den Todesfall damit, daß auf diese Art der schwierigen Berechnung des Zugewinns aus dem Wege gegangen werden könne. Das kann jedoch aus zwei Gründen nicht überzeugen. Einmal haben ihn diese Schwierigkeiten nicht davon abgehalten, für alle anderen Fälle der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes den Zugewinnausgleich vorzusehen; zum anderen hätte dann eine Lösung gefunden

²⁴ Nach § 1371 ist überdies der Fall denkbar, daß der überlebende Ehegatte am Nachlaß neben Abkömmlingen des Erblassers mit mehr als 1/4 beteiligt ist. Schlägt nämlich der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns auch den Pflichtteil fordern (§ 1371 Abs. 3). Die Ausschlagung lohnt immer dann, wenn Ausgleichsanspruch + Pflichtteil größer sind als die Hälfte des Nachlasses. Beträgt beispielsweise der Zugewinn der Frau 50 000 DM, der des Mannes 0, so erbt der überlebende Mann 1/2 = 25 000 DM. Schlägt er aus, kann er 25 000 + 6250 DM = 31 250 DM fordern. An die Abkömmlinge gelangen dann nur 1/4 des Nachlasses.

wenden müssen, die die Frau nicht derart benachteiligt²⁵.

Im Güterrecht gilt „Vertragsfreiheit“. Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag regeln, insbesondere auch nach Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern (§ 1408). Das Gesetz regelt nur einen Wahlgüterstand, die Gütergemeinschaft, der dann gilt, wenn Gütergemeinschaft vereinbart wird (§§ 1415 ff.). Schließen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand aus, ohne etwas anderes positiv zu vereinbaren, oder wird der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein. Diese Gütertrennung ist kein geregelter Güterstand wie im BGB, sondern bedeutet Vermögenssonderung nach dem Zivilrecht. In allen diesen Fällen der Gütertrennung ist die Frau unbestreitbar benachteiligt. Das hat der Ausschuß selbst mit folgenden Ausführungen bestätigt: „Bei der Neugestaltung des Güterrechts ging der Ausschuß jedoch von Anfang an übereinstimmend davon aus, daß die reine Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand dem Wesen der Ehe nicht entspreche. Denn die Frau erhalte keinen Anteil an dem, was in der Ehe erworben wird. Dies gilt sowohl für die Frau, die ausschließlich den Haushalt führt, wie auch in der Regel für die Frau, die im Betrieb ihres Mannes mitarbeitet. Diese Mitarbeit der Ehefrau kommt bei der reinen Gütertrennung im Ergebnis letztlich dem ehemännlichen Vermögen zugute“²⁶. Trotzdem muß die Frau die Gütertrennung in zahlreichen Fällen hinnehmen, weil der Ausschuß entgegen seiner Erkenntnis es für diese Fälle als Gesetz vorgeschlagen hat. Betreibt die Frau während bestehender Ehe den Ausgleich des Zugewinns, weil der Mann schuldhaft hierzu Veranlassung gegeben hat, dann tritt Gütertrennung ein. Sie schwebt also zwischen Scylla und Charybdis.

Der Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft ist bewußt als ein Güterstand geschaffen worden, der nicht der Gleichberechtigung entspricht. Das Gesetz schließt sich eng an die Vorschriften des BGB über die allgemeine Gütergemeinschaft an. Vereinbart werden kann die Verwaltung des gesamten Gutes durch einen der Ehegatten oder durch beide gemeinschaftlich. Das Gesamtgut haftet — bis auf gewisse Ausnahmen — für die Verbindlichkeiten beider Ehegatten. Ein Ausgleich der gegenseitigen Ansprüche der Ehegatten in bezug auf das Gesamtgut findet erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft statt, die nur in ganz bestimmten Fällen gefordert werden kann. Das Gesetz kennt auch wieder die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Abkömmlingen.

Da in den weitaus meisten Fällen der Gütergemeinschaft entweder die alleinige Verwaltung durch den Mann oder die gemeinsame Verwaltung vereinbart werden wird, bedeutet dieser Wahlgüterstand eine weitgehende Benachteiligung der Frau. Und da in vielen Fällen die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau sie dazu veranlassen wird, der Vereinbarung der Gütergemeinschaft zuzustimmen, wird mithin auch im ehelichen Güterrecht die sog. Vertragsfreiheit dazu benutzt, um die Gleichberechtigung zu beseitigen. Die Notare Westdeutschlands vertreten den Standpunkt, daß dem Ehevertrag die Zukunft gehört. Damit ist alles gesagt.

Aber das ist noch nicht der gesamte Katalog des Abbaus der Gleichberechtigung im Güterrecht. Sofern die Ehegatten am 31. März 1953 im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gelebt oder sofern sie zwischen 1. April 1953 und 1. Juli 1958 die Ehe geschlossen haben, kann jeder Ehegatte einseitig durch Erklärung bei Gericht bestimmen, daß Gütertrennung gelten soll; konkret: in diesen Fällen kann der Ehemann den Zugewinnausgleich einseitig ausschließen (Art. 8 Abschn. I

²⁵ Die jetzige Regelung erinnert im Ergebnis stark an den verworfenen § 1386 Abs. 1 des 1. Regierungsentwurfs. Hiernach sollte der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn 1/4 des Mehrbetrags vorab erhalten. Die jetzige Regelung führt für den Todesfall zum gleichen Ergebnis, wenn der überlebende Ehegatte den höheren Zugewinn hat. Das Prinzip scheint über einen Umweg wieder in das Gesetz eingegangen zu sein.

²⁶ Sitzungsprotokolle, S. 11 827.